

# RS Vwgh 1994/4/28 92/16/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1994

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ErbStG §13 Abs1;

ErbStG §14;

ErbStG §15;

ErbStG §16;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/16/0162

## Rechtssatz

Da nicht der Nachlaß, sondern der einzelne Erwerb besteuert wird, können Nachlaßteile letztlich von der Steuer ausgenommen sein. Eine derartige "Befreiung" kann sich nicht aus den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 ErbStG ergeben, weil diese Befreiungsbestimmungen grundsätzlich an einen konkreten, der Erbschaftssteuer an sich unterliegenden Erwerb ("bei JEDEM Erwerb" - § 14 Abs 1 ErbStG) anknüpfen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992160161.X02

## Im RIS seit

18.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)